

ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

Steuerfallen bei Veranstaltungen

EINE INITIATIVE VON



Stifter für Stifter

PROJEKTTRÄGER



Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

IN PARTNERSCHAFT MIT



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

MEDIENPARTNER

Fundraiser
magazIn



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

DIE
STIFTUNG
MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE


STIFTERVERBAND


Deutsche StiftungsAkademie

Steuerfallen bei Veranstaltungen

- I. Vorstellung
- II. Einleitung
- III. Grundlagen
- IV. Steuerliche Einordnung der Einnahmen
- V. Steuerliche Folgen
- VI. Weitere Fälle der Einnahmen
- VII. Fazit

I. VORSTELLUNG

REFERENTINNEN

Rechtsanwältin Stephanie Berger



Tel.: 0201 8401 236

E-Mail: stepahnie.berger@stifterverband.de

E-Mail: stephanie.berger@dsz-rechtsanwälte.de

DSZ Rechtsanwalts GmbH

DSZ- Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Rechtsanwältin Dr. Anna Kraftsoff



Tel.: 0201 8401 283

E-Mail: anna.kraftsoff@stifterverband.de

E-Mail: anna.kraftsoff@dsz-rechtsanwälte.de

Barkhovenallee 1

45239 Essen

I. VORSTELLUNG

DER STIFTERVERBAND UND DAS DSZ

- Der Stifterverband ist seit 1920 die Gemeinschaftsinitiative von Unternehmen und Stiftungen, die als einzige ganzheitlich in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Innovation berät, vernetzt und fördert
- Ein wichtiger Förderer des Stiftungswesen
- Seit 60 Jahren Treuhänder gemeinnütziger Stiftungen und steht Stiftern mit dem Deutschen Stiftungszentrum für die Beratung und Management von Stiftungen zur Seite
- Das DSZ berät Stifter in allen Fragen rund um die Stiftungerrichtung sowie gemeinnützige und mildtätige Stiftungen bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- Derzeit werden über 650 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 3,1 Milliarden Euro gemanagt.

II. EINLEITUNG

MEHR EIGENINITIATIVE NOTWENDIG

- Erträge der Stiftung werden geringer
- Gemeinnützige Zwecke sollen und müssen trotzdem verfolgt werden
- Beliebte Wege der Spendenwerbung sind :
Benefizveranstaltungen, Charity-Events, Verkaufsveranstaltungen (Basare), Tombolas, Lotterien
- Ziel: die Erlöse der Veranstaltungen sollen den steuerbegünstigten Zwecken zugute kommen
- Mögliche Problemfelder: Steuerliche Zuordnung der Einnahmen, Spendenabzug, vertragliche Gestaltungen mit Dienstleistern, ggf. staatliche Erlaubnis (z.B. beim Glücksspiel)
- Organisationen sollten die steuerlichen Folgen vor Ausführung einer Veranstaltung prüfen um ungünstige Folgen zu vermeiden.

III. GRUNDLAGEN

VIER SPHÄREN FÜR DIE EINNAHMEN EINER GEMEINNÜTZIGEN EINRICHTUNG

Vermögensverwaltung

z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Zinsen aus Sparbüchern, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: steuerfrei bzgl. KSt und GewSt, unter Umständen umsatzsteuerpflichtig

Ideeller Bereich

Hier wird der eigentliche Satzungszweck verwirklicht. Dafür empfangene Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand sind bei allen Vereinen/Stiftungen von der KSt, GewSt und USt befreit

Vermischungs- verbot

Zweckbetrieb

Der steuerlich begünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird erfasst (z.B. Behinderten-werkstätten, Alten- und Pflegeheime, genehmigte Lotterien und Ausspielungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen): KSt und GewSt steuerfrei; USt idR ermäßigter Steuersatz

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

z. B. Vereinsgaststätte, Basare, Verkaufsstände, Bewirtung bei Veranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, Berufssport, Werbung: grundsätzlich voll steuerpflichtig aber: Besteuerungsgrenzen

III. GRUNDLAGEN

WAS IST EINE SPENDE?

Definition: Spenden sind freiwillige unentgeltliche Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

➤ spendenfähiger Gegenstand

keine Nutzungen und Leistungen

➤ Freiwilligkeit der Leistung

Bußgelder bekommen keine Freiwilligkeit

➤ Unentgeltlichkeit der Leistung

Keine Unentgeltlichkeit bzgl. Fundraisingdinner mit Eintritt

III. GRUNDLAGEN

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

- Die Stiftung ist mit Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (wGB) „partiell steuerpflichtig“ (§ 14 AO)
- Definition wGB:
 - Jede selbständige nachhaltige Tätigkeit,
 - durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und
 - die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.
 - Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.
- Freigrenze bis Einnahmen inkl. USt ≤ 35.000 Euro p.a., bei sportlichen Veranstaltungen: ≤ 45.000 Euro p.a., § 67a AO. Einheitliche Gewinnermittlung im Falle mehrerer wGB'e, d.h. Verlustverrechnung zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Aktivitäten möglich.
- Vermischungsverbot → Kein Ausgleich eines Defizits durch Spenden

III. GRUNDLAGEN

DER ZWECKBETRIEB

- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der tatsächlich und unmittelbar der Verwirklichung des (steuerbegünstigten) Zwecks dient und für diesen erforderlich ist, ist ein Zweckbetrieb (§ 65 AO). Ein Zweckbetrieb liegt vor wenn:
 - Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient in seiner Gesamtrechnung dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen;
 - Die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden ;
 - Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb steht zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke **unvermeidbar** ist . Wettbewerbsklausel schützt potentielle gewerbliche Wettbewerber
- Die Einkünfte aus Zweckbetrieben sind steuerfrei; Verluste können durch Mittel aus der ideellen Sphäre (Spenden) kompensiert werden.
- Problem: Bei der Bejahung von Zweckbetrieben sind die Finanzbehörden restriktiv.
- Nur wenige ausdrücklich/gesetzlich anerkannte Arten von Zweckbetrieben; diese sind in den §§ 66 bis 68 AO geregelt, z.B. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Kongresse etc.

IV. STEUERLICHE EINORDNUNG DER EINNAHMEN

Mitteleinwerbung durch Veranstaltungen: Ausgangsfall

Ausgangsfall:

Die als gemeinnützig anerkannte Stiftung fördert Wissenschaft und Forschung. Um die Öffentlichkeitsarbeit zu stärken und Spendengelder zu sammeln, veranstaltet sie einmal jährlich eine Benefizveranstaltung mit einem Konzert.

Es werden Eintrittsgelder verlangt, die einerseits für die Bewirtungskosten sind und andererseits einen Spendenanteil enthalten. Es bleibt immer ein Gewinn für die Stiftung über, der natürlich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden soll.

Wie sind die steuerlichen Konsequenzen für die gemeinnützige Stiftung?

IV. STEUERLICHE EINORDNUNG DER EINNAHMEN

EINTRITTSGELDER

Welche Leistungen werden erbracht:

- Verkauf von Speisen und Getränken (Bewirtung)
- Veranstaltung mit musikalischer Einlage

Wie werden die Leistungen den Sphären zugeordnet:

- Eine Benefizveranstaltung kann sowohl dem Zweckbetrieb oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sein. Auch Mischfälle sind denkbar.

IV. STEUERLICHE EINORDNUNG DER EINNAHMEN

LÖSUNG ZUM AUSGANGSFALL

- In der Regel ist die Durchführung einer Benefizveranstaltung als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzuordnen und die Einnahmen unterliegen der Körperschafts- und Gewerbesteuer.
- Zweckbetrieb könnte erfüllt sein:
Katalogzweckbetrieb nach § 68 Nr. 7 kulturellen Veranstaltung - Nur, wenn Förderung der Kultur Satzungszweck der Einrichtung ist. Im Ausgangsfall: Förderung von Wissenschaft und Forschung.
ACHTUNG: Verkauf von Speisen und Getränken ist immer wGB.
- Zweckbetrieb nach § 65 AO:
überwiegend geselliger Charakter der Veranstaltung
Einnahmenerzielungsabsicht steht im Vordergrund - keine untrennbare Einheit zwischen Stiftungszweck und Veranstaltung (wirtschaftliche Betätigung)

Lösung für den Ausgangsfall: Einnahmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu zuordnen.

V. STEUERLICHE FOLGEN

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Folgen des wGB Einnahmen aus der Veranstaltung

- Ermittlung der Einkünfte nach allg. Grundsätzen (EÜR/Bilanzierung)
- Besteuerungsfreigrenze: € 35.000,-- brutto, Gewinn der Veranstaltung wird besteuert (KSt und GewSt), wenn die Besteuerungsgrenze überschritten ist
- Zuordnung von Betriebsausgaben bei unmittelbarer Veranlassung durch wGB; Aufteilungen/Schätzungen möglich
- Leistungsaustausch liegt vor und ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (19 %), aber: Kleinunternehmerregelung bezüglich USt prüfen
- IdR. keine Verlustausgleichsmöglichkeit im wGB

V. STEUERLICHE FOLGEN

Abgrenzung des Spendenanteils

Unter welchen Voraussetzungen kann der Spendenanteil als ideelle Einnahmen behandelt werden?

- Die Einladung kann bereits ein festes Eintrittsgeld vorsehen.
- Auf der Einladung wird unmissverständlich klar gemacht, dass der Besuch der Veranstaltung auch zum reinen Eintrittspreis, d.h. auch ohne die Spende möglich ist.
 - **Beispiel:** Eintrittsgeld zu Selbstkosten (aber zzgl. Umsatzsteuer) und darüber hinaus werden die Gäste gebeten, eine freiwillige Spende zu leisten.
- Entgelt und die Spende werden zahlungs- und buchungstechnisch als unabhängige Vorgänge dargestellt
- Dann wären nur die Eintrittsgelder im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, steuerpflichtig, die freiwillig erbrachten zusätzlichen Spenden hingegen sind ideelle steuerfreie Einnahmen der Stiftung.
- **Mindestspende:** Werden feste Beträge in Zusammenhang mit entgeltlichen Leistungen gespendet, legt dies den Verdacht eines verdecktes Entgelts nahe
- Achtung: Ein einheitliches Eintrittsgeld wird insgesamt dem wGB zugerechnet, wenn die Voraussetzungen nicht beachtet werden.

V. STEUERLICHE FOLGEN

Folgen für den Spendenabzug

Auswirkungen für die Spender:

- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen: wenn Aufspaltung des Eintrittsgeldes in einen Eintritt und eine Spende ordnungsgemäß erfolgt.
- Spendenhaftung nach §10b Abs. 4 Satz 1 EStG: Vertrauensschutz hinsichtlich der Zuwendungsbestätigung

Risiko für die Einrichtung:

Liegen die Voraussetzungen nicht vor und wurde die Zuwendungsbestätigungen dennoch erteilt, so kommt es zur Spendenhaftung des Vorstandes (vgl. § 10b Abs. 4 EStG).

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Warenverkauf, Versteigerungen, Werbeeinnahmen

- Basare und Versteigerungen immer wgB
- Einnahmen aus der Bewirtung der Gäste immer wgB
- Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Sponsorenleistungen):
 - Ist die Veranstaltung ein Zweckbetrieb, sind die Sponsoreneinnahmen ein eigener wGB (Mischfall)
 - Ist die Veranstaltung ein wGB, ist die Werbung (Einnahmen und Ausgaben) dem wGB unmittelbar zuzurechnen

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Dienstleister-Spenden: Ergänzung zum Ausgangsfall

Ergänzung zum Ausgangsfall

Die im Rahmen der Benefizveranstaltung auftretenden Künstler verzichten teilweise auf ihre Gage. Dies gilt ebenso für die Unternehmen, die die Veranstaltung ausrichten (Caterer, Vermieter). Teilweise ist mit den Künstlern und Unternehmern die Zahlung eines Aufwendungsersatzes vereinbart.

Wie sind die steuerlichen Konsequenzen für die gemeinnützige Stiftung und die Dienstleister?

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Dienstleister-Spenden: Lösungsmöglichkeiten

Lösungsmöglichkeiten für Dienstleister:

Aufwandsspenden

- Verzicht auf satzungsgemäßen Aufwendungsersatz oder Verzicht auf vereinbarte und tatsächlich entstandene Forderung (Achtung! ⇒ zu versteuernde Einnahme beim Spender!)
= „abgekürzter“ Zahlungsweg
- Der Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen muss vor Beginn der Tätigkeit rechtswirksam eingeräumt werden
- Dieser Anspruch muss ernsthaft, insbesondere nicht unter der Bedingung des Verzichts, eingeräumt werden
- Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, den Anspruch zu begleichen
- Der Zuwendende muss erst nach Entstehen des Anspruchs auf ihn verzichten
- Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruches nachweisen können

Problem: Spende würde aber dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet, daher kein Spendenabzug möglich. Normale Dienstleistung ist beim Dienstleister steuerpflichtig.

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Dienstleister-Spenden: Lösungsmöglichkeiten

Lösungsmöglichkeiten für Dienstleister:

- Die Stiftung und die Dienstleister/Künstler sollten zu fremdüblichen Bedingungen einen Vertrag schließen und die Vergütung sollte auch ernsthaft abgerechnet werden.
- Dienstleister/Künstler können unabhängig von diesem Vertrag eine Spende erbringen (z. B. in Höhe des Gewinnaufschlags), sodass i. E. die gemeinnützige Stiftung wirtschaftlich eine Ermäßigung auf die von ihr geleisteten Vergütungen und Gagen erhält, allerdings in Form einer Spende.
- Die Dienstleister/Künstler können für die Spenden eine Zuwendungsbestätigung erhalten.
- Durch die Abzugsfähigkeit der Spende kann auch ertragsteuerlich für sie ein Vorteil erzielt werden, weil sie dadurch ihr Einkommen mindern.

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Tombola: Ergänzung zum Ausgangsfall

Ergänzung zum Ausgangsfall: Tombola

- Während der Benefizveranstaltung wird eine Tombola veranstaltet, um weitere Mittel zu erwirtschaften.

Steuerliche Auswirkungen:

- Zweckbetriebe sind von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird, § 68 Ziff. 6 AO.
- Tombola ist i.d.R. kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, sondern ein Zweckbetrieb.
- **ACHTUNG:** Wird eine Genehmigung der Lotterie oder Ausspielung nicht beantragt, ist die Tombola ein wGB

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Tombola: Behördliche Genehmigung

Staatliche Genehmigung

- Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Lotterien und Tombolas sind Glücksspiele und nach Art des Gewinns voneinander abzugrenzen. Der Gewinn einer Lotterie besteht in Geld, der Gewinn einer Ausspielung (Tombola) in Sachen.
- Antrag grds. bei der zuständigen Behörde erforderlich (richtet sich nach den Landesgesetzen, i.d.R. Ordnungsbehörde)
- **Kleine Lotterien:** Kleine Lotterien können unter folgenden Voraussetzungen auch pauschal erlaubt werden.
 - Die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf einen Betrag von EUR 40.000 nicht übersteigen.
 - Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
 - Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen.
 - I.d.R. sind bei einer Vereinstombola die Voraussetzungen der einzelnen Landesgesetze erfüllt, so dass die Erlaubnis pauschal als erteilt gilt.

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Tombola: Steuerliche Behandlung

Folgen für den Spendenabzug

Der Preise:

- Sachspenden oder Geldspenden, auch Gutscheine sind möglich.
- Bewertung der Sachspenden nach dem gemeinen Wert, Ermittlung des Verkehrswertes: Vereinfachung, wenn die Spenden/Gutscheine von Händlern usw. aus dem Betriebsvermögen kommen (Wertangabe des Spenders reicht).
- Spenden können für die Tombola eingesetzt werden, Zuwendungsbestätigungen können ausgestellt werden, wenn ein Zweckbetrieb vorliegt

Die Lose:

- Einnahmen aus dem Losverkauf sind keine Spenden, sondern Einnahmen im Zweckbetrieb oder wGB
- Das Eintrittsticket sollte nicht gleich ein Los sein, da sonst eine Trennung der Einnahmen von der Veranstaltung nicht möglich ist (Zuordnung zum wGB)

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Tombola: Steuerliche Behandlung

Ausnahmen von der Besteuerung

- Tombola, bei der der Gesamtpreis der Lose den Wert von EUR 650 nicht übersteigt (**Hinweis:** Eine solche müsste auch nicht beim Finanzamt angemeldet werden).
- Bei Ausspielungen, bei denen die Gewinne ganz oder teilweise in Geld bestehen, liegt der Höchstbetrag bei EUR 240 (**Hinweis:** Bei einem Gesamtpreis der Lose bis EUR 164 muss die Lotterie beim Finanzamt nicht angemeldet werden).
- Bei ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von EU 40.000 nicht übersteigt, ist die Lotteriesteuer ebenfalls nicht anwendbar (**Hinweis:** Die Erlaubnis gilt in diesen Fällen als pauschal erteilt).

Steuerbefreiung i.d.R. für gemeinnützige Körperschaften möglich, wenn gesetzliche Vorschriften eingehalten werden. Diese sollten im Vorfeld immer überprüft werden.

VI. WEITERE FÄLLE DER EINNAHMEN

Tombola: Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuerliche Behandlung:

- Wenn eine genehmigte Lotterie und Ausspielung Lotteriesteuerbefreit ist, unterliegt der Verkauf der Lose der Umsatzsteuer.
- Anwendung des ermäßigten Steuersatzes:
- Hinsichtlich der im Rahmen von Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 6 AO durchgeführten Lotterien sind die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz als gegeben anzusehen, wenn der Gesamtpreis der Lose je genehmigter Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken EUR 40.000 nicht überschreitet.
- Nach neuster Rspr. Sind Lotterien und Ausspielungen gemeinnütziger Organisationen grundsätzlich ermäßigt zu besteuern. Es genügt, wenn er Reinertrag aus dem Losverkauf zur Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken verausgabt wird.

VII. FAZIT

Checkliste für Veranstaltungen

- Keine Verknüpfung zwischen Eintritt und Spende herstellen, getrennte Darstellung in der Einladung
- Keine Mindestspende!
- Optimal: getrennte Konten für Spenden und Eintrittsgelder.
- Stets auf ein positives Ergebnis achten bzw. Dauerverluste vermeiden.
- Zuwendungen/Vergünstigungen externer Caterer oder Künstler auf die Vergütung anlässlich der Veranstaltung: ist die Veranstaltung als gWB einzuordnen - Vergütung/Gage marktüblich abrechnen und unabhängig davon Spende leisten.
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden grundsätzlich versteuert.
- Sorgfältig prüfen, für welche Zuwendungen eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden darf.

VI. FAZIT

Checkliste für die Tombola (ergänzend)

- Liegt eine behördliche Erlaubnis für die Ausführung der jeweiligen Veranstaltung vor bzw. ist eine solche erforderlich?
- Anzeige der Veranstaltung beim Finanzamt.
- Lotteriesteuer bzw. Anwendung der Steuerbefreiung von der Lotteriesteuer prüfen!
- Umsatzsteuer berücksichtigen.

ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

VIELEN DANK

EINE INITIATIVE VON



PROJEKTTRÄGER



IN PARTNERSCHAFT MIT



MEDIENPARTNER

